



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- gem. Planzeichenverordnung 1990
Festsetzungen gem § 9 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) 1. BauGB
- MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
 - GEe** eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 - GI** Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) 1. BauGB**
- I / II Zahl der Vollgeschosse
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - BMZ Baumassenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - OK max. Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) 2. BauGB**
- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- VERKEHRSLINIEN, VERKEHRSLINIEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG gem. § 9 (1) 11. BauGB**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - HA Hafenstraße
 - Bahnanlage
- VERSORGUNGSANLAGEN gem. § 9 (1) 12. und ABWASSERANLAGEN gem. § 9 (1) 14. BauGB**
- Elektrizität/Trafo

- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN gem. § 9 (1) 13. BauGB**
- Unterirdisch mit Schutzstreifen 2 x 4,0 m = 8,0 m.
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) 15. BauGB**
- off. öffentliche Grünfläche
 - priv. private Grünfläche
 - VG off. Verkehrsgrün öffentlich
- FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) 14. BauGB**
- Flächen für die Regelung des Abflusses Oberflächenwasser
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) 16. BauGB**
- Wasserfläche
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) 18. a) b) BauGB**
- Wald
- FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) 20. BauGB**
- N Naturschutzgebiet
 - L Landschaftsschutzgebiet
 - D Denkmalschutzgebiet
- FLÄCHEN MIT FLÄCHENBEZOGENEM SCHALLLEISTUNGSPEL gem. § 9 (1) 24. BauGB**
- Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen immissionsbezogenen Flächenerschallleistungspegeln IFSP
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GÄSSERN gem. § 9 (1) 25. b)**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN gem. § 9 (6) BauGB**
- Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts
 - Gewidmete Bahnanlage
 - Gewidmete Bahnanlage bis zur Entwidmung gem. § 9 (2) BauGB
 - Gewidmete Bahnanlage über Leitungsbestand
- FESTSETZUNGEN gem. § 9 (7) BauGB**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- BELASTETE FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN gem. § 9 (1) 21. BauGB**
- Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers und der Anlieger
 - Geh- und Fahrrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Sassnitz vom 16.02.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.03.2004 im Stadtanzeiger 03/2004.
2. Die für Baumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 11.05.2004 beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 20.04.2004 durchgeführt worden.
4. Die Behörden und TÖB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, sind mit Schreiben vom 13.09.2004 gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am 06.09.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplänenwurf haben vom 20.09.2004 bis 21.10.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 13.09.2004 im Stadtanzeiger 15/2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 06.12.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 04.05.2005 wurden diejenigen TÖB, deren Aufgabenbereiche von den Änderungen betroffen waren, zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Stadtvertretung hat am 19.06.2006 die Änderung des Entwurfs beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
9. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 11.09.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 11.09.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hermit ausgefertigt.
12. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.7.07 im Stadtanzeiger 07/2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.7.07 in Kraft getreten.

 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister
 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 22.7.09 D. Holtz Bürgermeister
 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister	 29.06.2009 D. Holtz Bürgermeister

STADT SASSNITZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 21
"Industriegebiet Mukran - Südstrasse"

SATZUNG TEIL A

Präambel Beschluss - Nr.:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1977 (BGBl. I S. 2141, der. BGBl. 1998 I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) wird nach Beschlussfassung der Stadt Sassnitz die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 "Industriegebiet Mukran - Südstrasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorkommen (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. S. 468), geändert durch das 1. Änderung der LBAO M-V vom 28.03.2001 (GVBl. S. 60) und durch 2. Änderung der LBAO M-V vom 16.12.2003 (GVBl. S. 890) erlassen.

Plan-Nr.: BP21_Industriegebiet Mukran-Südstrasse Stand: Juli 2006
 Maßstab: 1 : 2.000 Größe: 965/300

0 20 40 60 80 100 m

Dipl. Ing. Wolfgang Bergknecht
 Architekt BDA Stadtplaner
 Heinrich - Heine Str. 23 10179 Berlin 28.07.2006